

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 8

Artikel: Protokoll der XXVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
[Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

1. August 1934.

Nr. 8

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XXVII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 28. Mai 1934, vormittags 10 Uhr,
im Rathausaale in Schwyz.

(Schluß)

I. Botum von Dr. Leo Meyer, Rechtsanwalt, Altdorf:

Vorab schließe ich mich dem lebhaften Dank Ihres Präsidenten an den Herrn Referenten an.

In der Tat muß die Unterstützung individualisiert werden. Es darf kein Schema zur Anwendung gelangen. Wenn Richtsätze vorhanden sind, steigen auch die Ansprüche der Unterstützungsbedürftigen. Soziale Würdigkeit und Familienstand sind angemessen zu berücksichtigen. Aber die Unterstützung kann meines Erachtens nicht nur unter dem Gesichtspunkte des Bedarfs der zu Unterstützenden ausgerichtet werden. Es sind auch die andern Momente, wie die Leistungsfähigkeit der unterstützenden Behörde, die Sechhaftmachung auf ländlicher Scholle gebührend zu berücksichtigen.

Die Armenlasten in den Gebirgsgegenden haben eine enorme Höhe erreicht. Ich zitiere aus den Rechenschaftsberichten des Kantons Uri. 1924 betrugen die Unterstützungen 175 058 Fr., 1929 184 461 Fr. und 1932 216 496 Fr. 1933 dürften bereits 230 000 Fr. überschritten sein. Die genauen Zahlen liegen indessen noch nicht vor. Die angegebenen Zahlen bedeuten eine Steigerung von 30% innerhalb zehn Jahren. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen fast 10 Fr. Der Unterstützungsaufwand hat bald den Ertrag der Staatssteuer erreicht: 292 338 Fr. pro 1933. Die Unterstützungsmittel werden aufgebracht: 1. aus den Armen-Fondsbeiträgen. Die Fonds betragen insgesamt 1 194 663 Fr. Der Zins, zu 4% gerechnet, macht 48 000 Fr. per Jahr aus; 2. aus den Armensteuern, die sich trotz Vermögensverminderung bei Steuerfußerhöhung seit Jahren gleich geblieben sind. 1924 beliefen sie sich auf 58 106.12 Fr., 1929: 61 476.85 Fr. und 1932: 61 469.42 Fr.;

3. aus Staatszuschüssen nach Maßgabe der Leistungen der Gemeinden; 4. aus den übrigen Gemeindeeinnahmen, wie Kommunalsteuern, Walderträgen usw. Dabei gibt es Gemeinden, wie J., W., U., die auch damit nicht auskommen und die Substanz ihres bescheidenen Armenfonds angreifen müssen, obwohl das durch die Verfassung untersagt ist. Die Steuern haben eine solche Höhe erreicht, daß eine weitere Belastung vollkommen untragbar ist. Die Kopfsteuer in Spiringen beträgt z. B. 20 Fr. und in Flüelen 13 Fr. — Die Einkommensverhältnisse in den Ländern sind bescheidene und ärmliche. So verdient nach erhaltenen Berichten ein Tagelöhner in Flüelen bei 180 Arbeitstagen 7 Fr. per Tag = 1260 Fr.; in Altdorf 7.20 Fr. bei 200 Arbeitstagen = 1440 Fr.; in Einsiedeln bei 200 Arbeitstagen zu 9 Fr. = 1800 Fr.; in Muotathal bei 200 Arbeitstagen zu 5.17 Fr. 1000 bis 1400 Fr. und in Stans bei 280 Arbeitstagen zu 8.50 Fr. = 2200 Fr. Ein Bauer verdient in Flüelen 1095 Fr. (3 Fr. per Tag), in Altdorf 1200–1800 Fr., in Einsiedeln 1800 Fr., in Muotathal 2500–3000 Fr., abzüglich 800–1000 Fr. Zinsen = 1700–2000 Fr., und in Stans 760 Fr. Zu berücksichtigen ist dabei, daß der Kleinbauer wohl keinen Hauszins zu rechnen hat, verschiedene Lebensmittel selbst erzeugt, aber in vermehrtem Maße mit Bezug auf Kleider, Schuhe, Spezereien auf Zukauf angewiesen ist und die bundesrätliche Schutzpolitik zu spüren bekommt. Von diesen kärglichen Einnahmen hat der Tagelöhner und Landwirt noch Steuern zu bezahlen, um das Gemeinwesen und die ärmeren Volksgenossen zu erhalten. Da heißt es, sich einschränken und sparen bis zum Äußersten.

Die Armenunterstützung in den Bergkantonen erfolgt den bescheidenen Mitteln zufolge denkbar ökonomisch: im Armenhaus, in der Erziehungsanstalt, in Form von Hausunterstützung und Haushaltsbeiträgen. Ich führe aus den mir gewordenen Mitteilungen folgende Stichproben an: 2 Personen erhielten in Flüelen 450, in Muotathal 400, in Altdorf 160, in Bürglen 670 und in Schwyz 400–800 Fr. per Jahr; 4 Personen in Flüelen 898, in Schwyz bis 1000, in Bürglen 500–600 und in Muotathal 500–600 Fr. per Jahr; 6 Personen in Flüelen 1150, in Muotathal 800, in Bürglen 510–570 und in Schwyz 1000–1500 Fr. (bis 8 Personen). Die Verpflegungskosten in den Waisenhäusern variieren von 70 Rp. bis 2 Fr. pro Tag.

Das Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung wirkt sich für die Heimatarmenbehörden höchst drückend und ungerecht aus. Es verpflichtet sie zu Leistungen, die in keinem Verhältnis stehen zu den eigenen Verpflegungskosten, sei es im Asyl, im Spital oder in der Hauspflege. Eine extensive und generöse Praxis, wie sie besonders in einzelnen Städten herrscht, hat das Übel noch vergrößert. So kommt es, daß die heimatliche Armenpflege für eine einzelne Familie vielleicht 1000 Fr. Wohnungszuschuß oder 200 Fr. monatliche Entschädigung leisten muß. Wehe der Armenpflege, die das Glück hat, mehrere solcher Bürger auswärtig zu besitzen! Sie läuft Gefahr, daß sie zu Leistungen verurteilt wird, die sie direkt ruinieren. Wie rapid die Leistungspflicht steigt, zeigt die Entwicklung in Uri. 1925 betrug die Unterstützung nach auswärtig bei 44 Personen noch 3783 Fr., 1931 bereits 16 676 und 1932 schon 31 347 Fr. Die Kurve senkt sich nicht, sondern geht 1933 und 1934 steil aufwärts. Die Krisis spielt dabei sicher mit. Sie ist aber vermutlich ein Dauerzustand, die Hoffnung auf Besserung gering. — Aus meinen Ausführungen ergibt sich, daß trotz aller schlimmen Zeitläufe die Armenpflege im Kanton erträgliche Kosten verursacht hat. Dabei ist sie menschenwürdig und wird jedem seriösen Urteil unterstellt. Wenn die Armenlasten in so besorgniserregender Weise steigen, so ist das in der Hauptsache den Unterstützungen nach auswärtig zuzuschreiben. Wenn die Bergbauern weiter beim Konkordat bleiben sollen, so muß Abhilfe geschaffen werden. Der Referent ruft nach Bundeshilfe. Dieser Vorschlag erscheint

aber problematisch. Einmal sprechen staatsrechtliche Gründe dagegen. Das Armenwesen baut sich auf dem Bürgerrecht auf, das im Bundesstaat einzelstaatlich geregelt ist und auf kantonalem Rechte beruht. Die Einmischung des Bundes könnte leicht zur Schaffung eines zentralisierten Typus „Schweizerbürger“ führen, was nicht der föderativen Einstellung des Volkes, seiner Tradition und rassenmäßigen Zusammensetzung entspricht. Dann ist die Finanzlage des Bundes heute so, daß keine erheblichen Subventionen erwartet werden können, es wäre denn, daß eine Spezialsteuer dafür eingeführt würde (Bundesarmensteuer). Die Lösung des Problems muß m. E. anderswo gesucht werden, und zwar in einem vermehrten Einfluß der Heimatgemeinde: 1. In der Weise, daß ihre finanzielle Lage bei der Bemessung der Unterstützungsbeträge mitberücksichtigt wird. Warum sollte das nicht angängig sein? Der Einwand, daß unter ein Mindestmaß nicht gegangen werden könne, ist m. E. falsch. Zwischen Lebenshaltung und Lebenshaltung besteht eine Differenz. Und wer sich nach der Decke strecken muß, findet mannigfaltige Sparmöglichkeiten, z. B. in der Wohnung, im Besuch geselliger Anlässe, beim Radio usw. Wer aus einer armen Gemeinde stammt, soll sich darnach einrichten und nicht aus öffentlichen Mitteln ein Leben führen, das sich zu Hause die Steuerzahler nicht leisten können. Auch der Arbeitnehmer, der sich selbst durchs Leben schlägt, hat oft einen nach der Finanzlage des Arbeitgebers abgestuften Lohn. Das liegt in der Natur der Dinge. 2. In der Einräumung eines absoluten Heimrufrechtes seitens der Heimatbehörde, sofern die Unterstützung dauernd ist und den Wünschen auf die Unterstützungsquote nicht entsprochen wird. Das ist eine Konsequenz des Interventionsrechtes der Heimat und das einzige Mittel, um sich vor untragbaren Unterstützungsbeiträgen zu sichern. Nicht nur das Interesse der Unterstützten, sondern auch das Recht der Heimat soll entscheidend sein. Wer sich in seinen Ansprüchen bescheidet, der wird von dieser Maßregelung nichts zu fürchten haben. Wer frech weitergehende Ansprüche stellt und bei der Wohnbehörde durchsetzt, der soll die Folgen tragen. Diese Revision ist nicht nur im notwendigen finanziellen Interesse der Heimatgemeinde, sie dient auch der Rückwanderung von der Stadt auf das Land. Sie entlastet die Stadt von oft unerwünschten Elementen und bindet Leute, wenigstens in ihren Nachkommen, an die Scholle, von der sie bereits entwurzelt waren. Es sprechen daher auch volkswirtschaftlich-vaterländische Gründe für unseren Vorschlag. Die Heimatbehörden werden die Heimgeschafften in ganz anderer Weise, als dies in der großen Stadt geschieht, wieder in den Produktionsprozeß einstellen. In der Stadt ist der Unterstützte einer von Unzähligen und kann daher nicht so individuell behandelt werden, wie in der Heimat. Auch ist da viel bessere Gelegenheit, ihn z. B. in der Hauswirtschaft unterzubringen, wo ständig Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern besteht. Kehrt der Heimgerufene nicht zurück und schafft ihn die Wohngemeinde nicht aus, so erlischt die Unterstützungspflicht der Heimat. Das ergibt sich aus dem Anspruch auf Heimtschaffung.

Diese paar Gedanken wollte ich Ihnen als Vertreter einer Gebirgsgegend vortragen. Ich betrachte sie als einen Diskussionsbeitrag, der geeignet ist, die Besprechung über ein Problem zu fördern, das dringlich einer Lösung bedarf. Ich hoffe, daß ein Weg gefunden wird, um den berechtigten Ansprüchen der Bergkantone zu entsprechen, ohne daß diese gezwungen werden, das Konfordat aufzukünden.

Zeitsätze.

1. Bei der Ansetzung der Unterstützung sind die finanziellen Verhältnisse der Heimatgemeinde angemessen zu berücksichtigen.

2. Der Heimatgemeinde steht bei dauernder, d. h. über drei Monate währendender Unterstützung das Recht der Einsprache gegen die Ansetzung der Alimente zu. Wird ihrem Begehren nicht oder nur zum Teil entsprochen, so steht es ihr frei, die Heimschaffung zu verlangen.
3. Wird derselben keine Folge gegeben, so erlischt die Unterstützungspflicht der Heimat. Wird sie durchgeführt, die Beitragsleistung der Wohnsitzgemeinde.

Diskussion.

Prof. Dr. Pauli, Bern, bezeichnet die Lage des Konfordates als die einer Krise. Dr. Rickenbach hat das Ideal gezeigt, aber vielleicht das Ziel etwas zu weit gesteckt. Die sozialen Möglichkeiten werden durch die Wirtschaftskrise beschnitten. Die Lasten haben stark gewechselt. Die Volkszählungsergebnisse zeigen, daß wir in Zukunft mit mehr alten Leuten zu rechnen haben als bisher. Darunter werden sich viele Unterstützungsbedürftige befinden. Währenddem aber die Unterstützungslasten anwachsen, steigen nicht ebenso die Mittel, wie die Bedürfnisse. So wird man eben den Unterstützungsstand zurückdrehen müssen. Das Ideal vermag sich nicht durchzusetzen. Der Weg der Beiziehung des Bundes zur Stützung des Konfordates ist wohl zurzeit nicht gangbar, sondern erst in der Zukunft. Die Vorschläge des zweiten Referenten sind daher zu prüfen. Vielleicht ist dadurch doch etwas zu erreichen. Die Thesen beider Referenten sollen berücksichtigt werden.

Gemeinderat Fawer, Biel, bekennt sich zu den Thesen von Dr. Rickenbach. Die Konsequenz der Thesen des Hauptreferenten ist keineswegs ein Emporschnellen der Unterstützung. Die Richtsätze sind ja nicht verbindlich und nicht an allen Orten gleich. Eine Kontrolle durch den Richtsatz ist aber gut. Die Armenlasten steigen natürlich nicht nur in den Gebirgskantonen, sondern auch in den Städten. Durch Punkt 2 des zweiten Referenten (Heimschaffung auf Verlangen der Heimatgemeinde) wird der fundamentale Grundsatz des Konfordates durchbrochen. Fawer beantragt Prüfung der Thesen beider Referenten durch die ständige Kommission und hernach Bericht und Antrag an die Konferenz.

Der Präsident der ständigen Kommission erklärt sich bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen und sich auch mit den Konfordatskantonen ins Einvernehmen zu setzen.

Dem Antrag wird nun ohne weitere Diskussion zugestimmt.

Verhörerichter Amgwerd, Schynz, teilt mit, daß die schwyzerische Armenpfleger-Konferenz eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zum Konfordate, worunter sich auch die vom zweiten Referenten aufgestellten Thesen befinden, formuliert hat und sie der ständigen Kommission einreichen wird. Er macht darüber noch weitere Ausführungen, erörtert die meistens prekären Vermögens- und Steuerverhältnisse der schwyzerischen Gemeinden und erklärt schließlich, daß das Konfordat für die Gemeinden zu einer drückenden Last geworden und seine Änderung unumgänglich nötig sei. Mit Kantonen, die nicht zum Konfordat gehören, fahre man besser und billiger.

Armensekretär Gschwind, Basel, vertritt den Standpunkt der Stadt. In der Diskussion hat man zu wenig von dem gehört, was man vornehmen soll, um den Armen gerecht zu werden. Reichliche Unterstützung richten wir in Basel nicht aus. Wir stehen im Gegenteil stets unter dem Gefühl, daß wir zu wenig helfen können. In dem, was wir den Gemeinden beantragen, ist bereits auf die möglichen Leistungen der Heimat Rücksicht genommen. So wird es auch in andern Städten sein. Ein Korrektiv der Unterstützung nimmt die steigende oder sinkende Konjunktur ohne

weiteres vor. Wenn das Konfordat nach dem reinen Geldinteresse geändert werden soll, haben die Städte kein Interesse mehr daran. Heimschaffung der Unterstützten ist keine Fürsorge und auch nicht Ausstattung mit einem Handgeld. Wir müssen einander helfen. Die in der sozialen Praxis voranstehen, müssen die andern nachziehen. Die Gemeinde sollte nicht das Fundament der Armenpflege sein, alle Gemeinden sollen da zusammenstehen, und wenn das nicht ausreicht, müssen Kanton und Bund eintreten.

4. Die Rechnung über das Jahr 1933, die bei Fr. 2153.74 Einnahmen Fr. 1787.45 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 366.29 aufweist, so daß das Vermögen von Fr. 8135.66 auf Fr. 8501.95 gestiegen ist, wird auf Antrag der ständigen Kommission stillschweigend abgenommen.

Schluß der Konferenz 1¼ Uhr.

* * *

Am Mittagessen im Hotel Rößli entbot Gemeindepräsident v. Reding, Schwyz, namens der Gemeinde Gruß und Willkomm, und dankte dafür, daß Schwyz als Tagungsort gewählt worden ist. Er verwies auf die derzeitigen wirtschaftlichen Übelstände, die durch die private Fürsorge allein nicht mehr behoben werden können, und glaubt, daß nur eine Änderung der Wirtschaftsform, für die sich auch der Armenpfleger einsetzen müsse, eine endgültige Besserung bewirken könne. Er hofft im weiteren, daß die Tagung dazu beitragen werde, die Gegensätze zwischen wohnörtlichen und heimatlichen Interessen zu mildern.

Pfr. Lörtscher verdankte diese Worte, dankte auch den Gastgeber für die freundliche Aufnahme und betonte, daß man in der Innerschweiz von dem Geist, sich bescheidenen Verhältnissen anzupassen, lernen könne. — Nach dem Essen führte die Teilnehmer die steilste Bergbahn der Schweiz auf den Stoß, wo sie sich noch kurze Zeit in der erwachenden Frühlingsnatur der prächtigen Aussicht an diesem glanzvollen, sonnigen Tag erfreuten, um dann mit der Erinnerung an eine gehaltvolle anregende Tagung wieder an ihre mühevolle Arbeit zu gehen.

Jahresversammlung des Groupement romand in Freiburg.

Am 26. Mai haben sich die welschen Fürsorgeinstanzen in Freiburg gerne dazu hergegeben, der Saanestadt den Beweis zu ermöglichen, daß sie in diesem Jahr mit bezug auf Empfang und Bewirtung ganz besonders „durch“ ist. Wir glauben, daß sich bei dieser Feuerprobe auf's Schützenfest hier Probierende und Erprobte gleich wohl befanden.

In altgewohnter Herzlichkeit begrüßte Präsident Jaques im Freiburger Großratsaal Teilnehmer und Gäste, und bald fühlten sich alle von den im groupement gewohnten „liens de famille“ wohlgest umschlungen. Der Vorstand hatte mit dem Vorschlag, über das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Behandlung armer Kranker anderer Kantone zu diskutieren, einen guten Griff getan. Denn dieses Bundesgesetz, das eigentlich mehr ein Rahmengesetz ist und Interpretation und Praxis weitesten Raum läßt, schafft durchs Jahr hindurch nicht nur freundeidgenössische Bande, sondern gibt auch Anlaß zu manchem Anstoß und, geben wir es offen zu, zu manch einer mit großer Härte verbundenen Heimschaffung.